

über den Tanz darstellen (vgl. 5:225). Zum anderen erwähnt Kant Tanz in seiner Klassifizierung der schönen Künste. In diesem Zusammenhang gilt der Tanz als Beispiel „[v]on der Verbindung der schönen Künste in einem und demselben Producte“ (5:325). Im Besonderen entsteht der Tanz aus der Verbindung von → Musik und Mimik.

Alberto Vanzo

Tapferkeit

‚Tapferkeit‘ (lat. *fortitudo*) wird von Kant definiert als „das Vermögen und der überlegte Vorsatz einem starken, aber ungerechten Gegner Widerstand zu thun“ (6:380). Dabei identifiziert er die Tapferkeit „in Ansehung des Gegners der sittlichen Gesinnung *in uns*“ mit der „*Tugend* (virtus, *fortitudo moralis*)“ (6:380). Weitere wichtige Stellen: 6:57; 6:405; 7:256f.; 7:259.

Verwandte Stichworte

Tugend; Mut

Philosophische Funktion

Kant verwendet den Tapferkeitsbegriff erstens deskriptiv, zur Beschreibung der Eigenschaften bestimmter Völker (vgl. 9:398; 9:244). Dabei geht die Tapferkeit durch ihre Konstanz noch über die Eigenschaft des → Mutes hinaus: „Muth hat der, welcher mit Überlegung der Gefahr *nicht weicht*; *tapfer* ist der, dessen Muth in Gefahren *anhaltend* ist“ (7:256).

Diese Konstanz der Willensstärke gegenüber äußeren Widerständen überträgt Kant zweitens auf die innere Willensstärke der Tugend als „moralische Stärke des Willens eines Menschen in Befolgung seiner *Pflicht*“ (6:405). „Der Muth als Affect (mithin einerseits zur Sinnlichkeit gehörend) kann aber auch durch Vernunft erweckt und so wahre Tapferkeit (Tugendstärke) sein“ (7:257). Den inneren Gegner der Tugend sieht Kant in „gesetzwidrige[n] Gesinnungen“, in „Hindernisse[n], die der Mensch durch seine Neigungen sich selber schafft“ (6:405). Zur Bekämpfung der moralwidrigen Bestrebungen in uns bedarf es der „sittliche[n] Stärke“, die „als *Tapferkeit* (*fortitudo moralis*), die größte und einzige wahre Kriegsehre des Menschen ausmacht“ (6:405). Die Engführung der Begriffe Tapferkeit und Tugend sieht Kant schon bei den Stoikern und ihrem „Losungswort *Tu-*

gend, welches (sowohl im Griechischen als Lateinischen) Muth und Tapferkeit bezeichnet“ (6:57).

Weiterführende Literatur

Louden, Robert B.: *Kant's Human Being: Essays on his Theory of Human Nature*, Oxford: Oxford University Press 2011, insbes. 39–45.

Tampio, Nicholas: *Kantian Courage: Advancing the Enlightenment in Contemporary Political Theory*, New York: Fordham University Press 2012, insbes. 31–40.

Corinna Mieth

Tastsinn

→ Betastung

Tat

Unter ‚Tat‘ („*factum*“, 6:227) versteht Kant die → freie Handlung des Menschen als eines Wesens, das durch eine moralische Norm gebunden ist und die Fähigkeit besitzt, sich in seinem Verhalten durch seine vernünftigen Einsichten leiten zu lassen. Die aus einer Tat erwachsenden Wirkungen sowie die Handlung selbst können dem Menschen, der sie verübt, zugerechnet werden. Weitere wichtige Stellen: 6:31f.; 6:223; 6:437f.; *Refl.* 6783, 19:159; *Refl.* 6784, 19:159; 28:565.

Verwandte Stichworte

Handlung, freie; Hang zum Bösen; Zurechnung; Factum der (reinen praktischen) Vernunft

Philosophische Funktion

Der Begriff der Tat spielt bei Kant vor allem im Kontext der Verantwortungszuschreibung eine Rolle. So bezeichnet er die Tat als eine Handlung, die einer Person genau dann zugerechnet werden kann, wenn sie Urheberin dieser Handlung ist (vgl. 6:223, 6:227; vgl. auch 19:159). Im Gegensatz zu einer Handlung, die allein aus natürlichen Ursachen erfolgt, ist die Tat diejenige Handlung, die „mit freiem Willen gewählt“ (27:561) und damit die Wirkung einer „*causa libera*“ ist (6:227). Daher ist „nichts sittlich-(d. i. zurechnungsfähig-)böse, als was unsere eigene *That* ist“ (6:31).

Merkmal der Tat ist es, dass sie „unter Gesetzen der Verbindlichkeit steht“ (6:223; vgl. 27:288; *Refl.* 6784, 14:159). Als eine freie Handlung, die

niemals rein naturgesetzlich determiniert ist, sondern immer auf das → moralische Gesetz als Gesetz der → Freiheit bezogen ist, ist die Tat zugleich eine → moralische Handlung. Als solche kann sie → recht oder → unrecht sein, „sofern sie pflichtmäßig oder pflichtwidrig“ ist (6:223).

In der *Religion* unterscheidet Kant die „intelligible“ von der „empirisch[en]“ Tat (6:31). Während die intelligible Tat denjenigen Freiheitsgebrauch bezeichnet, „die oberste Maxime [...] in die Willkür [aufzunehmen]“ (6:31), ist die empirische Tat der Akt, bei dem die Handlung selbst entsprechend der angenommenen → Maxime ausgeführt wird. Als intelligible Tat bezeichnet Kant den dem Menschen eigenen Hang zum Bösen, der „zugleich der formale Grund aller gesetzwidrigen That im zweiten Sinne“ (6:31), der empirischen Tat, ist. Als ein intelligibler, „bloß durch Vernunft ohne alle Zeitbedingung erkennbar[er]“ Akt (6:31) ist dieser → Hang, gesetzwidrige Maximen anzunehmen und nach ihnen zu handeln, nicht erklärbar (vgl. 6:31f.).

In der *KpV* verwendet Kant den Ausdruck ‚Tat‘ im Zusammenhang mit seiner Analyse des Moralbewusstseins. Dabei schließt er an die ursprünglich lateinische Verwendung des Begriffs an, wenn er das moralische Gesetz als ein Factum der Vernunft bezeichnet. Mit der These vom „Factum der Vernunft“ begründet Kant die allgemeine Gültigkeit des moralischen Gesetzes durch die ‚Tat‘ der Vernunft, die dieses Gesetz als reine praktische Vernunft selbst entwirft (5:31; → Factum der (reinen praktischen) Vernunft).

Weiterführende Literatur

Willaschek, Marcus: *Praktische Vernunft. Handlungstheorie und Moralbegründung bei Kant*, Stuttgart: Metzler 1992.

Steffi Schadow

Tätigkeit

Unter ‚Tätigkeit‘ versteht Kant eine Bewegung oder Veränderung entweder materieller Körper oder intellektueller Vermögen (des → Gemüts, des → Verstandes, der → theoretischen oder praktischen Vernunft, der → Einbildungskraft, der → Erkenntnisvermögen), die selbst verursacht ist sowie Wirkungen hat. Kant unterscheidet äußere von innerer Tätigkeit sowie Tätigkeit, die durch äußere Ursachen

bewirkt wird, von solcher, die durch innere Ursachen bewirkt wird; letztere ist → Selbsttätigkeit. Unter äußerer Tätigkeit im ersteren Sinne versteht Kant Tätigkeit von räumlich-materiellen Gegenständen, unter innerer Tätigkeit versteht er die Tätigkeit von intellektuellen Vermögen. Der Selbsttätigkeit sind Verstand und Vernunft fähig (vgl. 4:452). Tätigkeit ist ein Aspekt von → Handlung; beide Begriffe werden von Kant oft gemeinsam, wenn auch nicht synonym verwendet. „Wo Handlung, mithin Thätigkeit und Kraft ist, da ist auch Substanz“ (KrV A 204 / B 250). Im Unterschied zu ‚Handlung‘ impliziert der Begriff ‚Tätigkeit‘ auch in praktischen Kontexten keine Absichtlichkeit. So ist Subjekt von Tätigkeit etwa auch der menschliche Körper („Thätigkeit der Brustmuskeln im Athemholen“, 7:190, oder Tätigkeit der Organe der Lebenskraft, vgl. 7:164). Weitere wichtige Stellen: 4:524; 4:544; 22:85.

Verwandte Stichworte

Handlung; actio/passio; Selbsttätigkeit; Rezeptivität/Spontaneität; Kausalität

Philosophische Funktion

In der *Metaphysik Pölitz* unterscheidet Kant zwischen mechanischer und animalischer bzw. praktischer Tätigkeit (vgl. 28:254). Tätigkeit wird durch die Art ihrer Ursachen oder ihrer Subjekte bestimmt: Mechanische Tätigkeit ist eine durch mechanische Ursachen hervorgebrachte Veränderung oder Bewegung von physischen Gegenständen. Bei mechanischer Tätigkeit ist Naturnotwendigkeit das bestimmende Prinzip („so wie *Naturnotwendigkeit* die Eigenschaft der Causalität aller vernunftlosen Wesen [ist], durch den Einfluß fremder Ursachen zur Thätigkeit bestimmt zu werden“, 4:446). Unter animalischer bzw. praktischer Tätigkeit ist wohl erstens die durch physiologische und zweitens die durch mentale Ursachen hervorgebrachte Bewegung organischer Körper zu verstehen. Bei der praktischen Tätigkeit hebt Kant häufig hervor, dass sie eines Antriebs bedarf (vgl. 5:79), den er „*Triebfeder*“ (5:79), manchmal auch „Stachel“ nennt (7:231); so ist sowohl positiver als auch negativer Schmerz ein Antrieb von Tätigkeit (vgl. 7:231ff.), aber auch „Trieb“ oder „Anlagen“ (8:174 Anm.). Die praktische Tätigkeit kann gehindert oder befördert werden (vgl. 5:79). Gleichwohl kann → Freiheit eine Eigenschaft praktischer Tä-